

Information zu § 7 Abs. 5 LVVO (§ 3 Absatz 10 alt)

Wird eine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Lehrpersonen durchgeführt, werden ihnen die Lehrveranstaltungsstunden entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit in den Fällen des Satzes 1 eine Lehrveranstaltung interdisziplinär durchgeführt wird, darf die Anrechnung auf die Lehrveranstaltungsstunden aller beteiligten Lehrpersonen höchstens zweifach erfolgen und bei einer Lehrperson höchstens bis zu dreiviertel angerechnet werden.

Eine erhöhte Anrechnung nach Satz 2 ist in folgenden Fällen möglich:

Anknüpfungspunkt für die Frage, wie eine Lehrveranstaltung abgerechnet wird, ist immer die Lehrveranstaltung und deren Inhalt, nicht die fachliche Ausrichtung oder die Denomination der Lehrenden. Interdisziplinarität ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die Lehrveranstaltung mehreren Studiengängen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zugeordnet ist und sie sich dadurch auszeichnet, dass in die Lehre verschiedene fachliche Perspektiven einfließen, die einen erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Lehrenden erforderlich machen.

Soweit eine Lehrveranstaltung nur Studiengängen eines Fachbereichs zugeordnet ist und nur Lehrende eines Fachbereichs beteiligt sind, gilt daher grundsätzlich § 7 Abs. 5 Satz 1 LVVO. (Das Institut für Bauwesen ist für die Frage, ob eine Veranstaltung interdisziplinär ist, als eigene Einheit zu betrachten). In diesem Fall werden den lehrenden Personen die Stunden entsprechend dem Maß der jeweilige Lehrbeteiligung angerechnet.

Sind die oben genannten Kriterien erfüllt, kann die doppelte Zahl von LVS angesetzt und diese Stunden auf alle beteiligten Lehrenden verteilt werden. Allerdings ist zu beachten, dass dieser Rahmen bei zwei beteiligten Lehrpersonen nur in Ausnahmefällen in voller Höhe ausgeschöpft werden darf. Einer Lehrperson kann maximal das 1,5-fache der gelehrten Stunden angerechnet werden.